



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen:
"KENNZEICHEN DO - MEDIENWERKSTATT e.V."
- Er hat seinen Sitz in **Dortmund**.
- Der Verein ist unter der **Nr. VR 4902**
in das Vereinsregister des **Amtsgerichts Dortmund** eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

Aufgaben des Vereins sind

- Interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Institutionen, Bürgerinitiativen und Selbsthilfegruppen über Möglichkeiten medialer Dokumentationen und Publikationen audiovisueller Art zu informieren und
- ihnen bei der Nutzung neuer technischer Medien und der Produktion von Sendungen aller Art behilflich zu sein.

Die Ziele des Vereins sind:

- die Wahrung und Durchsetzung der Menschenrechte,
- die überparteiliche politische und allgemeine Bildung,
- die mediale Förderung von Umweltschutz, Kunst und Kultur, des Gesundheits- und Sozialwesens,
- Frieden und Völkerverständigung im Hinblick auf ein tolerantes und multikulturelles Zusammenleben, das auf interkulturellem Austausch basiert.

Grundsätzlich werden nur Personen und Interessengruppen gefördert, welche die oben genannten Ziele vertreten.

Die Vereinsziele sollen erreicht werden durch:

- Vermittlung und Durchführung von Schulungen und/oder Beratungen in thematischen sowie technischen Bereichen,
- Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art,
- Vorbereitung und Durchführung von Dokumentationen und/oder Sendungen audiovisueller Art, wenn der vorgenannte Personenkreis die Angebote des Vereins selbst nicht nutzen kann,
- Produktion und Verbreitung eigener Filme, Publikationen und Sendungen, die dem Ziel des Vereins dienen,
- Dokumentation und Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Einrichtungen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er stellt seinen Rat und seine Mitarbeit den genannten, interessierten Kreisen und Personen gem. § 2 zur Verfügung.

Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und religiös unabhängig.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

Eine ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Kommt es zu keinem Entschluss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind,

den Zweck des Vereins zu fördern.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Über die Höhe der Fördermitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme an den Versammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Beitrag

Über Höhe und Verwendung der Mitgliedsbeiträge beschließt

die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied grundsätzlich jährlich im voraus zu entrichten.

Als Zahlungsmonat gilt der erste Monat im Geschäftsjahr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tod des Mitgliedes.
- b) Durch Austritt.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, per Einschreiben, zu erklären. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden (Datum des Poststempels).

Durch Ausschluss:

1. bei Satzungsverletzung,
2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins.

Über einen Ausschluss befindet der Vorstand, nach Anhörung des Betroffenen. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung beim Vorstand Einspruch einlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte und Ämter im Verein.

- c) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als 3 Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss nach § 7 Absatz c) kann eingeleitet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- Sie können zu allen Organen des Vereins wählen und

gewählt werden.

- Sie zahlen Mitgliedsbeiträge gemäß § 6.

Fördernde Mitglieder:

- Fördernde Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen.
- Über weitere Rechte und Pflichten beschließt der Vorstand gemäß § 5.

Alle Mitglieder:

- Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber Anträge zu unterbreiten. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Sie haben keinen Anspruch an das Vermögen des Vereins oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.
- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren etwaigen rückständigen Beiträgen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch die ordentlichen Mitglieder gebildet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung

- tagt mindestens alle zwei Jahre
- wird einberufen durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende des Vorstandes, oder auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern oder 10 % der Mitglieder des Vereins an den Vorstand.
- wird geleitet vom / von der Vorstandsvorsitzenden. Im Falle der Verhinderung des / der Vorsitzenden übernimmt einer der anderen Vorstandsmitglieder die Einberufung und Leitung.
- trifft – mit Ausnahme des § 14 Sätze 1-3 – ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung kann sich ein Mitglied von einem / einer Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.

Diese Regelungen gelten für außerordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des zugehörigen Kassenberichts und des Prüfberichts der Rechnungsprüfer
- die Genehmigung der Kassenberichte
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge nach § 6 und § 5
- die Aufgabe, den Vorstand zu entlasten.

Sie entscheidet ferner über die Aufgaben des Vereins, die Richtlinien der zukünftigen Arbeit und die Verwendung der finanziellen Mittel. Der Vorstand und sonstige Gremien des Vereins sind an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung ist allen Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bekanntzugeben, die Einladung erfolgt entweder auf dem Postweg oder per Email mit angeforderter Lesebestätigung. In dieser Einladung sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung bekanntzumachen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/3 der Mitglieder erscheinen.

Ist eine Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine Viertelstunde später eine erneute Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Regelung muss in der ursprünglichen Einladung hingewiesen werden. Ausgenommen von der Möglichkeit, eine solche Folge-Mitgliederversammlung mit verkürzter Ladefrist durchzuführen, sind Beschlussfassungen zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins nach § 14 Satz 1 und 2. Die in § 14 Satz 3 getroffene Sonderregelung bleibt ohnehin unberührt.

Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Insbesondere muss sie gefasste Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen beinhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin und vom Protokollanten / der Protokollantin zu unterzeichnen und in geeigneter Form allen Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 11 Der Vorstand

¹Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus:

- einem/einer Vorsitzenden,
- einem Schriftführer / einer Schriftführerin und
- einem Kassierer / einer Kassiererin.

²Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und für die satzungsgemäße Verwendung der dem Verein zufließenden Mittel verantwortlich.

³Der Kernvorstand, bestehend aus dem /der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassierer(in), sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie besitzen Vertretungsrecht und sind vom Verbot der Selbstkontrahierung gemäß § 181 BGB befreit.

⁴Zur Vertretung des Vereins bei allen Rechtsgeschäften sind die Unterschriften von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern mit Vertretungsmacht notwendig.

¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, mit einfacher Mehrheit, für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

⁵Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich abwählbar, bei gleichzeitigen Neu- bzw. Nachwahlen. Für eine vorzeitige Abwahl ist ein entsprechendes Votum von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder nötig. Wird der Vorstand aufgelöst oder stellt er aus eigenem Antrieb seine Geschäfte zur Disposition, ist von der Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen nach Auflösung ein neuer Vorstand zu wählen. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Kernvorstands.

⁶Bei einem Ausscheiden aus dem Verein, Absetzung oder Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes wird von der nächsten Mitgliederversammlung eine Person in den Vorstand nachgewählt. Bis zur Neubesetzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt einem anderen Mitglied des Vereins nach Mehrheitsbeschluss der Vorstandsmitglieder zu übertragen.

§ 12 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Vorstandsmitglieder mit Vertretungsmacht bedürfen zu allen Geschäften, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen, der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Das gilt insbesondere für:

- a) den Erwerb, die Veräußerung, Belastung, Anpachtung und Anmietung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- b) die Aufnahme von Darlehen im Namen des Vereins,
- c) die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen,
- d) die Anstellung und Kündigung von Angestellten.

§ 13 Die Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie prüfen in geeigneten Abständen die Bücher. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht zum Jahresabschluss zwecks Entlastung des Vorstandes vor.

Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig aus und sind weder Mitglieder des Vorstands oder hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins.

§ 14 Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins

¹Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder des Vereins Änderungen an der Satzung beschließen.

²Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

³Für eine Änderung des Vereinszwecks (§ 2 Sätze 1-3 und § 3) bedarf es jedoch der Zustimmung von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder des Vereins; für die Zustimmung reicht die Unterschrift unter einer vorbereiteten Neuformulierung.

⁴Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen, und zwar dem Verein AKOPLAN - Institut für soziale und ökologische Planung e.V.,

und ersatzweise, bei Wegfall, dem Stadtarchiv der Stadt Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach vorheriger Genehmigung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 15 Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Bestimmungen über Vereine des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Eintragungsort des Vereins.

Dortmund, den 24.04.1997,
zuletzt geändert und beschlossene am 16.03.2013